

# Satzung

## über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bischofswerda

### – Feuerwehrentschädigungssatzung –

Der Stadtrat von Bischofswerda hat auf Grund von § 15 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG, SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 13.02.2014 (SächsGVBl. S. 47), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.08.2012 (SächsGVBl. S. 458) und § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 Wiederaufbaubegleitgesetz vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234) am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

### Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren haben nach § 62 SächsBRKG Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme während der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber.

## § 2

### Rückerstattung des Arbeitsentgeltes an den privaten Arbeitgeber

Dem privaten Arbeitgeber wird nach § 62 Absatz 1 SächsBRKG das gezahlte Arbeitsentgelt für Einsätze, Übungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die während der Arbeitszeit angefallen sind, einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung, auf Antrag von der Stadt Bischofswerda zurückerstattet.

## § 3

### Entschädigung für Auslagen und Aufwand

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag für Auslagen und Aufwand bei Einsätzen gemäß § 63 SächsBRKG eine Entschädigung von 4,00 € je halbe Einsatzstunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf halbe bzw. ganze Stunden aufgerundet. Im Einsatz befindlichen Feuerwehrangehörigen wird in jedem Fall mindestens eine halbe Stunde vergütet.
- (3) Für bei Alarm angetretene aber nicht ausgerückte Feuerwehrangehörigen wird eine halbe Stunde vergütet.

- (4) Bei Einsätzen, bei denen Körper oder private Kleidung des Feuerwehrangehörigen außergewöhnlich stark verschmutzt sind, werden pro Einsatz 2,50 € hinzu gerechnet.

## § 4

### Erfrischungszuschuss

Es werden folgende Erfrischungszuschüsse pro Einsatzleistendem gewährt:

- a) Ausbildungen unter schwerem Atemschutz: 2,50 €
- b) Einsätze/Übungen bis 4 Stunden: 2,50 €
- c) Einsätze/Übungen über 4 Stunden: 5,00 €

## § 5

### Reisekosten

Reisekosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb der Stadt werden für Angehörige der Feuerwehr nach sinngemäßer Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung vergütet.

## § 6

### Entschädigung bei bestellten Hilfeleistungen

Bei bestellten Hilfeleistungen auf Rechnungsbasis erhalten die beteiligten Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung von 2,50 € pro halbe Einsatzstunde.

## § 7

### Förderbeitrag

Der Förderbeitrag der Stadt beträgt für jeden Angehörigen der

- a) aktiven Abteilung 50,00 €
- b) Alters- und Ehrenabteilung 15,00 €
- c) Jugendfeuerwehr 20,00 €

Der Förderbeitrag wird für Prämien, Jubiläen und andere familiäre Höhepunkte der Angehörigen der Feuerwehr verwendet:

- a) 10-jähriges Dienstjubiläum: 50,00 €
- b) 20-jähriges Dienstjubiläum: 60,00 €
- c) 25-jähriges Dienstjubiläum: 75,00 €
- d) 30-jähriges Dienstjubiläum: 100,00 €
- e) 40-jähriges Dienstjubiläum: 125,00 €

Vom Förderbeitrag wird für Hochzeit, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, 50. und ab 60. Geburtstag im 5-Jahres-Rhythmus pro Angehöriger 25,00 € bereitgestellt. Auszahlungen vom Förderbeitrag erfolgen auf Antrag und Rechnung. Außerdem werden Jubiläen anderer Wehren, die Kameradschaftspflege sowie die Partnerschaftsbeziehungen davon finanziert. Auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrausschusses kann an bis zu zwei Angehörige pro Ortsfeuerwehr und Jahr als Belobigung ein Präsent im Wert von jeweils bis zu 40,00 € überreicht werden. Für Sterbefälle werden pro Kamerad 150,00 € bereitgestellt (Anzeige, Blumen oder Kranz).

## § 8

### Entschädigung von Funktionsträgern

(1) Die nachfolgend aufgeführten Angehörigen der Feuerwehr erhalten eine Entschädigung.

<b>Kosten für Funktionsträger:</b>	<b>Monatlich</b>	<b>Jährlich</b>
<b>Gemeindewehrleitung</b>		
Gemeindewehrleiter	110,00 €	1.320,00 €
Stellvertretender Gemeindewehrleiter	50,00 €	600,00 €
Hauptgerätewart Gemeindefeuerwehr	50,00 €	600,00 €
Jugendfeuerwehrwarte Gemeindefeuerwehr	25,00 €	300,00 €
Verantwortlicher für Bekleidungskammer	15,00 €	180,00 €
<b>Ortsfeuerwehr Bischofswerda</b>		
Ortswehrleiter	80,00 €	960,00 €
Stellvertretender Ortswehrleiter	50,00 €	600,00 €
Hauptgerätewart	50,00 €	600,00 €
Gerätewart Atemschutz	40,00 €	480,00 €
Gerätewart Ausrüstung	40,00 €	480,00 €
Gerätewart Nachrichtenmittel	40,00 €	480,00 €
Gerätewart Fahrzeuge	40,00 €	480,00 €
Leiter Vorbeugender Brandschutz	35,00 €	420,00 €
Jugendgruppenleiter	17,50 €	210,00 €
Stellvertretender Jugendgruppenleiter	12,50 €	150,00 €
Leiter Alters- und Ehrenabteilung	12,50 €	150,00 €
<b>restliche Ortsfeuerwehren</b>		
Ortswehrleiter	40,00 €	480,00 €
Stellvertretender Ortswehrleiter	25,00 €	300,00 €
Hauptgerätewart	25,00 €	300,00 €
Jugendgruppenleiter	17,50 €	210,00 €
Leiter Alters- und Ehrenabteilung	12,50 €	150,00 €

- (2) Die regulären Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse erhalten - sofern sie nicht bereits in Absatz 1 erfasst sind - pro Teilnahme an Ausschusssitzungen 5,00 €.
- (3) Einsatzkräfte, die mit einem Funkmeldeempfänger ausgestattet sind, erhalten einen jährlichen Pauschalbetrag für Kosten des Dauerbetriebs des Funkmeldeempfängers von 10,00 €.

## § 9

### **Durchführung von Ausbildungen der örtlichen Brandschutzbehörde**

Für die Durchführung von Ausbildungen gemäß § 3 Absatz 2 SächsFwVO

1. Grundausbildung zum Truppmann,
2. Ausbildung zum Truppführer, zum Atemschutzgeräteträger, zum Maschinisten für Löschfahrzeuge, zum Sprechfunker, zum Motorkettensägenführer und zum Sicherheitsbeauftragten,
3. Ausbildung im Bereich der Jugendfeuerwehrarbeit sowie der Technischen Hilfe und der Brandbekämpfung nach Bahnunfällen

wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Ausbilder der Feuerwehren beträgt 15,00 € je geleistete Ausbildungsstunde. Die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ausbilder beträgt 7,50 € je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.

## § 10

### **Entschädigung für Brandverhütungsschauen, Nachschauen zu Brandverhütungsschauen, Bearbeitung von brandschutzrelevanten Anfragen, Stellungnahmen zum baulichen Brandschutz, Bauabnahmen**

Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Brandverhütungsschau, Nachschauen zur Brandverhütungsschauen, die Bearbeitung von brandschutzrelevanten Anfragen von Bauherren, Planern und Prüferingenieuren, Stellungnahmen zum baulichen Brandschutz im Rahmen der VwVBauPrüf IV Nummer 5 und Teilnahmen an Bauabnahmen wird eine Entschädigung von 20,00 € je angefangene Stunde gezahlt.

## § 11

### **Auszahlung der Entschädigungen**

Jeweils am Quartalsende werden die Entschädigungen nach § 3, § 6, § 8 Absätze 1 und 2, § 9 und § 10 gezahlt. Am Quartalsende des letzten Quartals werden die die Entschädigungen nach § 8 Absatz 3 gezahlt.

## § 12

### **Ersatz von Verdienstaufall beruflich Selbständiger**

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufalles gemäß § 62 Absatz 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 14 SächsFwVO verlangen.

## § 13

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bischofswerda vom 26.09.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 01.10.2014

Erlar  
Oberbürgermeister

